

Einwohnerverein

Schübelbach

Gegründet 1975



STATUTEN

STATUTEN

des Einwohnervereins Schübelbach

Gegründet 1975

Art. 1

Namen, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen Einwohnerverein Schübelbach besteht mit Sitz in Schübelbach SZ seit 1975 ein körperschaftlich organisierter Verein, im Sinne von Art. 60 ZGB, welcher selbstständig oder in Verbindung mit Behörden, anderen Institutionen und Privaten nachfolgendes bezweckt:

- a) Wahrung sämtlicher Verkehrsinteressen der Ortschaft Schübelbach.
- b) Erstellung und Unterhalt von Anlagen, Ruhebänken, Spazierwegen, der Weihnachtsbeleuchtung und der Verschönerung des Dorfbildes im Allgemeinen.
- c) Begünstigung des kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.
- d) Wahrung sämtlicher weiterer Bürger- und Gewerbeinteressen.

Art. 2

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können werden: Natürliche und juristische Personen, welche die Statuten anerkennen und die einen Jahresbeitrag leisten.
- b) Beitritte in den Verein können jederzeit durch schriftliche oder mündliche Anmeldung erfolgen.

- c) Die Mitgliedschaft erlischt
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- d) Ein Vereinsaustritt ist jeweils per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vorher beim Präsident eingetroffen sein. Zudem wird bei einem Ausstand von zwei Jahresbeträgen die Mitgliedschaft aufgelöst.
- e) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Art. 3

Organisation

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren;
 - d) Spezialkommissionen/Arbeitsgruppen.

Art. 4

Generalversammlung

Die jährliche Generalversammlung (GV) muss spätestens bis zum 31. März stattgefunden haben. Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Bei allen Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme von Art. 4 (Statutenrevision) und Art. 9 (Auflösung) gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der Versammlungsleiter.

Die ordentliche GV hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Die Annahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

- b) Wahl des Präsidenten und des Kassiers sowie weiterer vier Vorstandsmitglieder in geraden Jahren, die anderen fünf Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird alle Jahre zur Hälfte erneuert. Er konstituiert sich selbst. Ständige Spezialkommissionen werden für zwei Jahre gewählt.
- c) Wahl eines Rechnungsrevisors/in in den geraden und eines Rechnungsrevisors/in in den ungeraden Jahren.
- d) Entgegennahme von Wünschen und Anregungen. Mitgliederanträge sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Januar einzureichen.
- e) Festsetzung des Jahresprogrammes und Erteilung des dazu nötigen Kredites.
- f) Statutenrevision, wofür die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich sind.

Art. 5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern Spezialkommissionen bilden, deren Kommissionspräsident dem Gesamtvorstand auf jederzeitiges Verlangen Bericht abzugeben hat.

Dem Vorstand sind folgende Geschäfte überbunden:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- b) Erledigung von Vereinsaufgaben, insofern sie den freien Kredit von CHF 3'000.00 nicht überschreiten.
- c) Aufstellung eines Investitionsplans zuhanden der Generalversammlung.
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet im Vorstand wie an den Versammlungen die Verhandlungen. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vizepräsident dessen Stelle.

Der Kassier besorgt den Eingang der Jahresbeiträge sowie sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins, führt die genaue Rechnung und schliesst diese per Ende Februar jedes Jahres ab. Für die anvertrauten Gelder, allfällige Wertschriften und Rechnungsausweise ist der Kassier persönlich verantwortlich. Zur Übernahme finanzieller Verbindlichkeiten, über die im Rahmen der Kompetenz des Gesamtvorstandes oder die Generalversammlung entscheidet, sind zwei Unterschriften nötig und zwar diejenige des Vorsitzenden mit derjenigen des Kassier oder Aktuar.

Art. 6

Krediterteilung

Dem Vorstand wird ein freier Kredit von CHF 3'000.-- pro Jahr gewährt.

Art. 7

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, haben alljährlich die Rechnungen und den Finanzhaushalt des Vereins zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Art. 8

Mittel des Vereins

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Ferner bestehen die Einnahmen des Vereins aus:

- a) Gönner- und Sponsorenbeiträge;
- b) Kapitalzinsen;
- c) Erlös aus Anlässen und Verkaufsaktionen;

d) Unterstützungen der öffentlichen Hand.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 9

Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4 sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sollte hierfür eine zweite Generalversammlung nötig sein, so entscheidet in dieser das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Das vorhandene Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat Schübelbach zur Aufbewahrung anvertraut. Dieses Vermögen darf nur einer gleichartigen Vereinigung der Ortschaft Schübelbach übergeben werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. März 2011 angenommen und ersetzen die Gründungs-Statuten aus dem Jahre 1975 bzw. die revidierten Statuten aus dem Jahre 2002.

Schübelbach, den 25. März 2011

Der Präsident: Anton R u o s s

Die Aktuarin: Agnes S c h a u b